

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 3

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorpostenstellung, wie sie im Befehle genannt wird, sondern eine vor die Hauptvertheidigungslinie vorgeschobene Vertheidigungslinie, d. h. ein sogenannter vorgeschobener Posten, welcher dazu dienen sollte, den Feind zur Entwicklung und dadurch zum Zeigen seiner Kräfte zu zwingen. Diese Stellung konnte aber den an sie gestellten Anforderungen nur entsprechen, wenn der Feind auf der Strasse Zell-Gettnau anmarschirte. Das that er nun aber, wie wir wissen, nicht und in Folge dessen hätte das zur Besetzung der Stellung bestimmte Detachement dieselbe aufgeben und sich entweder sofort hinter die Wiggern zurückziehen oder aber den Castellenhügel besetzen sollen. Der Befehl hiezu hätte, nachdem man über den Anmarsch des Feindes vollständig orientirt war, vom Divisionskommando aus ertheilt werden sollen. Da dies nicht geschah, so hätte der Detachementskommandant entweder von sich aus handeln oder aber sich vom Divisionskommando einen Befehl erbitten sollen. Dort stehen bleiben durfte er nicht, denn er war ja mehr wie sicher, vom Castellenhügel aus von allen Seiten gefasst und erdrückt zu werden. —

Im Kriege kann der Fall eintreten, dass man, um seinen Zweck zu erreichen, einzelne Truppentheile opfern muss. Hier war es aber nicht nöthig. — Wir haben aber im Verlaufe des Gefechtes des Landwehr-Regiments 19 wieder gesehen, wie schwierig es ist, Truppen aus einer besetzten Stellung herauszunehmen. Die aufgeworfenen Jägergraben übten eine ganz merkwürdige Anziehungskraft aus und die Ordnung war hier eine Zeit lang nicht die beste.

Mit dem Rendez-vous des Gros der Infanterie und Artillerie der VIII. Division auf dem Wellenberg können wir uns nur einverstanden erklären, wenn, wie dies vom Divisionskommando auch angenommen wurde, die ganze Division am Abend des 10. September, nach erhaltenem Armeebefehl, dort hinaufgezogen worden wäre und dort biwarkirt hätte.

Die Aufstellung auf dem Wellenberg hatte aber den grossen Vortheil, dass von hier aus die VIII. Division nach allen Richtungen vorstossen konnte und dass der Feind einen Vormarsch über die Ebene von Ettiswyl niemals wagen durfte, so lange der Wellenberg nicht in seinem Besitze war. Aber selbst angenommen, es hätte die VIII. Division den Rückzug über Ruswyl gegen Luzern antreten müssen, so wäre sie ja nur wieder an den Ausgangspunkt ihrer Operationen gelangt, denn laut der für alle Manövertage geltenden Generalidee kam die VIII. Division von Luzern.

Im Gegensatze zur IV. Division wurde hier die Kavallerie und zwar sowohl das Dragoner-

Regiment als auch die beiden Guiden-Kompagnien nicht ins Rendez-vous der Division genommen, sondern sie besammelte sich auf dem Bodenberg, um von dort aus aufklärend nach allen Richtungen vorzugehen und sie hat auch, wie wir wissen, dem Divisionskommando alle nothwendige Aufklärung zu verschaffen gewusst. —

Etwas „hoch oben“ war die Artillerie der VIII. Division. Ihre Stellung überhöhte die Thalsohle der Wiggern um 100 m, die voraussichtliche Stellung der feindlichen Artillerie auf dem Castellenhügel um 50 m, wodurch Treffsicherheit und Geschosswirkung bedeutend vermindert worden wären. — Ist es denn nothwendig, dass unsere Artillerie immer auf den höchsten Höhen herumklettern und dort Stellungen suchen muss? Wir glauben nein und hätte auch in diesem Falle die Artillerie der VIII. Division gleich von vornherein tiefer gelegene Stellungen finden und beziehen können.

Nach dem Gefechte vom 11. September schieden die beiden Landwehr-Regimenter 10 und 19 aus dem Divisionsverbande aus, um am folgenden Tage entlassen zu werden. Man durfte denselben das Zeugniß ausstellen, dass sie sich brav gehalten haben. Man darf von Truppen, welche nach nur zwei Tagen Vorkurs grössere Manöver mitzumachen haben und welche viele Mannschaften enthalten, die während fünf bis sieben Jahren keinen Dienst mehr gemacht hatten, nicht allzuviel verlangen. Damit man aber nicht in den Fall komme, sich Illusionen über die Verwendbarkeit unserer Landwehr zu machen, sollte man dieselben ohne Auszügeroffiziere und ohne Instruktoren solche Manöver mitmachen lassen. Es würde dann manches noch weniger gut ausgefallen sein.

(Fortsetzung folgt.)

Der Reserveoffizier als Kaufmann, Studierter und Staatsbürger. Von G. D. Hilder, Major a. D. Berlin S.W., Richard Eckstein Nachfolger. 56 Seiten. 8^o. geh. Preis 80 Cts.

Der Herr Verfasser gibt sich Mühe, den jungen Leuten, die unzufrieden sind, weil sie nach gut bestandener Dienstzeit und gutem Examen doch nicht zum Reserveoffizier ernannt worden sind, anschaulich zu machen, dass sie eben zum Offizier nicht gepasst haben. Die Wahl durch das Offizierskorps des betreffenden Regiments erfolge „nach dem Grundsatz, dass keiner zu der Wahl vorgeschlagen werden dürfe, welcher sich nicht eine Stellung im Zivilberuf erworben hat, welche ihn materiell unabhängig und es ihm ausserdem möglich macht, auch jederzeit die mit der Stellung eines Offiziers verbundenen Standespflichten zu erfüllen.“ Dies genüge aber nicht. Wer Offizier werden wolle, müsse dazu noch be-

sondere Eigenschaften besitzen. Welches diese Eigenschaften seien, erfährt der Leser nicht. Etwas dunkel sagt der Verfasser: „Wie das grosse Geheimniss der Freimaurerei, so lassen sich die eigenartigen Offizierspflichten nicht in Worte kleiden; beide können nur von Ehrenmännern verstanden und empfunden werden. Wir zweifeln, dass dieser Ausspruch auf diejenigen, welche sich zurückgesetzt glauben, sehr überzeugend wirken werde.“

Seite 30 lesen wir: „Seit mehr als 30 Jahren hat dem Offizierskorps der Linie kein Jude mehr angehört und damals ist es nur einem einzigen gelungen, in Folge Zusammentreffens verschiedener für ihn günstiger Umstände Aufnahme zu finden.“ Die Gründe werden dann weiter ausgeführt und gipfeln in dem Ausspruch der preussischen Offiziere, welchen das Vorschlagsrecht zusteht: „Wir wollen keinen Juden unter uns dulden.“

Der Verfasser sucht dann den Israeliten in schöner Rede zu beweisen, dass sie wirklich nicht in das Offizierskorps hineinpassen würden.

Wir erfahren ferner: „Mit Politik soll sich der Offizier der Linie nicht beschäftigen. Dem Reserveoffizier sei dies als Staatsbürger jedoch gestattet. Er müsse sich aber hüten, mit seinen Pflichten als Offizier in Konflikt zu kommen.“ Seite 44: Wenn ein Reserveoffizier ins Parlament gewählt wird und seine Ansichten mit denen, welche die Regierung bestimmt ausgesprochen hat, nicht übereinstimmen, so sei das Angemessenste, den Abschied zu verlangen. Als ungeeignet zu Reserveoffizieren hält der Verfasser ausser den Israeliten noch die kleinen Krämer und die Bauernsöhne. Die Ansichten der letztern weichen so sehr von denen, welche die Offiziere beleben sollen, ab, dass Handel und Zwistigkeiten entstehen müssten.

Die Broschüre gewährt einen tiefen Einblick in die in dem preussischen Offizierskorps herrschenden Ansichten. Die Stichhaltigkeit derselben könnte zum Gegenstand langer Kontroversen gemacht werden. Wir überlassen diese Andern und beschränken uns darauf, eine kurze Skizze von dem Inhalt der Broschüre zu geben.

Militärmedizin. Kurze Darstellung des gesamten Militärsanitätsdienstes von Dr. H. Fröhlich, königl. sächsischer Oberstabsarzt I. Klasse. Mit 52 Abbildungen in Holzschnitt. Braunschweig, Verlag von Friedrich Wreden. 1887. gr. 8°. 762 Seiten. Preis Fr. 21. 35.

Der Name des Herrn Verfassers ist in den Fachkreisen durch gediegene Arbeiten über die Geschichte des Militärsanitätswesens und des Rekrutierungsdienstes wohl bekannt.

In vorliegendem Werke hat er die grosse Auf-

gabe übernommen, eine Darstellung des gesamten Militärsanitätswesens zu entwerfen. Die Arbeit ist zwar zunächst für Aerzte bestimmt, doch auch Laien finden in derselben manches Belehrende.

Als Inhalt des Werkes finden wir neben Vorwort und Einleitung: 1. Bücherkunde; 2. Geschichte; 3. Militärsanitätsverfassung; 4. Militärsanitätsunterrichtsdienst; 5. Rekrutierungsdienst; 6. Militärgesundheitsdienst; 7. Militärkrankendienst und 8. Statistischer Dienst.

Die ersten Kapitel zeigen, dass die Literatur über das Militärsanitätswesen und seine Geschichte eine sehr bedeutende geworden ist. Dieser Eindruck wird noch verstärkt, da am Schlusse eines jeden Abschnittes die zahlreichen Quellen angegeben werden, die zum gründlichen Studium des Gegenstandes benützt werden können. Schon in dieser Beziehung kann das Buch dem Fachmann die nützlichsten Dienste leisten.

Die Militärsanitätsverfassung wird kurz behandelt und der Verfasser beschränkt sich auf die kurze Angabe des Wissenswerthen aus den grössern europäischen Heeren. Das Gleiche ist bei dem Sanitätsunterrichtsdienst der Fall. Eine eingehende Behandlung wird dem Rekrutierungsdienst, sowohl was die Entwicklung des menschlichen Körpers, als die Untersuchung, die Fehler und Krankheiten mit ihren Vortäuschungen betrifft, zu Theil.

Das 4. Kapitel, betitelt: Der Militärgesundheitsdienst, ist dasjenige, welches nicht nur die Militärärzte, sondern auch die Truppenoffiziere in hohem Grade interessiren dürfte. Dasselbe könnte zu einem Vortrage über Militärgesundheitspflege sehr gut benützt werden. Militärische Unterkünfte, Bekleidung, Ernährung, Beschäftigung und Schutz gegen Krankheiten werden in genügender Ausführlichkeit besprochen. Der Verfasser ist kein Verehrer der wollenen Hemden; über die Unzweckmässigkeit des Helmes als Kopfbedeckung spricht er sich nicht aus, wohl aus dem Grunde, weil er denselben als ein nicht zu beseitigendes Uebel betrachtet.

Das 5. Kapitel behandelt die Militärkrankheiten. Bei diesen werden auch die Geschosswunden besprochen. Es geschieht nach den jetzt gültigen Grundsätzen.

Bei den Ursachen des Hitzschlages (Seite 482) hätte nach unserer Ansicht noch aufgeführt werden dürfen: der Helm, die Krawatte und eine unzweckmässige Art zu marschiren.

Seite 495 wird eine eigenthümliche Krankheit, der „Exerzierknochen“, erwähnt, welche die Infanterieoffiziere interessiren dürfte, da sie von der unzweckmässigen Art das Gewehr auf der Schulter zu tragen entsteht. Sie besteht in einer Knochenanschwellung.

Bei Besprechung der Schusswunden wird als oberster Grundsatz in der Wundbehandlung aufgestellt, dass die Wunde nicht berührt und so bald als möglich zweckmässig verbunden werde. Die Wunde soll nicht mit der Sonde oder den Fingern untersucht werden. Hauptsache ist, die Wunde fäulniswidrig zu schliessen und gefährliche Blutungen vorläufig zu stillen. Auf Grund eigener Erfahrung empfiehlt Dr. F., die Wunde mit Heftpflaster zu bedecken. Der Nutzen der Verbandpäckchen wird dann noch ausführlich besprochen.

In dem 7. Kapitel werden Krankenbeförderungen, Krankenpflege, freiwilliger Krankendienst und Genfer Vertrag behandelt.

Das 8. Kapitel ist der Sanitätsstatistik gewidmet. Diese hat bekanntlich den Zweck, die militärärztlichen Erfahrungen in Zahlen wiederzugeben, um Gelegenheit zu Vergleichen zu bieten.

Die Arbeit des Herrn Dr. Fröhlich ist sehr geeignet, eine hervorragende Stelle in der Fachliteratur einzunehmen. Wir erlauben uns, die Aufmerksamkeit auf dieselbe zu lenken.

Eidgenossenschaft.

— (Ueber Eintheilung und Ausrüstung der Positionsartillerie) hat der Bundesrath beschlossen:

1. Aus den von den Kantonen zu stellenden 25 Positionskompagnien werden fünf Abtheilungen und eine Ersatzreserve formirt.

2. Jede dieser fünf Abtheilungen wird aus je zwei Kompagnien des Auszuges und zwei Kompagnien der Landwehr gebildet.

3. Die Ersatzreserve-Abtheilung wird gebildet aus den Landwehr-Kompagnien Nr. 2 (Zürich), Nr. 4 und 5 (Bern), Nr. 10 (Aargau) und Nr. 12 (Tessin).

4. Die im Artikel 2 benannten fünf Abtheilungen erhalten je 32 Geschütze, und zwar:

14 Stück 12cm-Kanonen,

10 „ 12cm-Mörsern,

8 „ 8,4cm-Hartbronzekanonen.

Für die Ersatzreserve inkl. die Schulgeschütze sind 28 Stück 12cm-Kanonen, 20 Stück 12cm-Mörser und 16 Stück 8,4cm-Hartbronzekanonen zur Verfügung zu halten.

Der Park der Positionsartillerie besteht daher aus 98 Stück 12cm-Kanonen, 70 Stück 12cm-Mörser und 56 Stück 8,4cm-Hartbronzekanonen.

5. Nebst den gesetzlichen 200 Schüssen per Geschütz sind noch 100 Schüsse als Reserve in den Depots vorrätig zu halten.

6. Jede Abtheilung erhält als:

I. Munitionsstaffel: 23 Caissons für die 12cm-Kanonen, 10 Munitionswagen für die 12cm-Mörser und 10 Munitionswagen für die 8,4cm-Hartbronzekanonen.

II. Munitionsstaffel und Depots: Die nöthige Anzahl Packkisten, welche mit Requisitionsfuhrwerken zu führen sind. In gleicher Weise findet statt: der Transport des Bettungs- und Verkleidungsmaterials, der Hebwerkzeuge, des Schanzwerkzeuges, der Reservebestandtheile, der Feuerwerkerutensilien und des Telephonapparats.

7. Jeder Abtheilung wird ein Beleuchtungswagen, eine Feldschmiede und vier Rohrtransportwagen beigegeben.

— (Nationalrath.) Die Kommission für Entlassung dienstunfähiger Beamter ist aus folgenden Herren zusammengesetzt: Zimmermann, Carteret, Cavat, Good, Müller (Zug), Rohr, Stössel.

— (Vorschläge für Wahlen und Beförderungen in Zeitungen) sind nachgerade Mode geworden. Mit einer bewundernswerthen Unverfrorenheit schlagen Parteien, Vereine, Verbindungen u. s. w. ihre Mitglieder zu den höchsten militärischen Graden und Beamtungen vor. Es hat uns gefreut, in der „Neuen Zürcher Zeitung“ eine Verwahrung gegen solche Zumuthungen zu lesen. Dieselbe sagt: „Von verschiedenen Seiten werden wir gedrängt, auf die Wahl eines Oberinstruktors der Artillerie bezügliche Einsendungen aufzunehmen. — Wir eröffnen denselben unsere Spalten grundsätzlich nicht; denn wir halten eine Einmischung der Presse in diese Angelegenheit für durchaus unpassend. Was bei der Wahl in allererster Linie den Ausschlag geben muss, ist die Befähigung, und wir können keinen Augenblick daran zweifeln, dass die Behörden, welche die in Frage kommenden Persönlichkeiten am besten zu kennen in der Lage sind und zu entscheiden haben, sich nicht von Nebengründen bestimmen und auch nicht in irgend einer Weise beeinflussen lassen werden.“

— (Das eidgenössische Unteroffiziersfest) findet dieses Jahr in Lausanne statt. Das Zentralkomitee des Vereins hat die mit Aufstellung und Prüfung der üblichen Preisaufgaben beauftragte Jury zusammengesetzt. Es sind dies die Herren Oberstdivisionäre Lecomte und Cérésolle, Genieoberst Lochmann, Kreisinstruktor Oberst Coutau, Artillerieinstruktor Oberst Perrochet, Artillerieinstruktor Oberst Hebbel, Major Ruffy, Sanitätsmajor Fröhlich und Verwaltungsmajor Virieux. Die Jury hat die Preisaufgaben formulirt.

Die Preisaufgaben des schweizerischen Unteroffiziersvereins lauten:

1. Welche Aufgabe hat der Infanterie-Unteroffizier vor, während und nach dem Gefecht zu erfüllen?

2. Welche Hilfsmittel stehen dem Geschützchef zur Verfügung, um das Richten auf offene und verdeckte Ziele unter allen Umständen (Tag und Nacht) sicher ausführen zu können?

3. Untersuchung der Frage der Erleichterung der jetzigen Packung der Kavallerie.

4. Einen Wald mit einer Front von 300 bis 400 m in den Vertheidigungszustand versetzen. Besetzung durch ein Infanterie-Bataillon, vermehrt durch die Pioniere des Regiments, welchem das Bataillon angehört. Zur Verfügung: die Geräte des Regiments und die Geräte des Bataillons. Materialien: diejenigen, welche man auf dem Platze und in den umliegenden Dörfern findet.

5. Ein in Bern Montag, den 27. Mai, 3 Uhr Nachmittags, sich versammelndes Bataillon erhält Dienstag, 3 Uhr Nachmittags, den Befehl, Mittwoch, 8 Uhr Morgens, nach Moudon zu marschiren mit einer Etappe am ersten Tag. Das Bataillon hat am Etappenort und in Moudon zu kantonniren. Welches sind die Aufgaben der Fouriere von der Versammlung in Bern bis und mit der Unterkunft in Moudon? (Die Preisbewerber wählen die Marschroute und die am ersten Tag zu erreichende Etappe.)

6. Nothverbände bei Brüchen mit hauptsächlichlicher Berücksichtigung des zu verwendenden Materials und der Transportmittel, über welche man im Gebirge verfügen kann.

7. Welches sind die geeignetsten Massregeln, um die Autorität der Unteroffiziere gegenüber ihrer Mannschaft zu heben?